



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C3 Das Dublin-Verfahren

Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Dublin Assoziierungsabkommens ist die Schweiz seit dem 12. Dezember 2008 Teil des Dublin Raumes. Der Dublin Raum umfasst 32 Staaten.

Das Dublin Verfahren dient der Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten. Steht die Zuständigkeit einmal fest, wird der Antrag auf internationalen Schutz der oder des Drittstaatenangehörigen gestützt auf nationales Recht geprüft. Somit soll einerseits vermieden werden, dass Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig oder nacheinander ein Verfahren durchlaufen, um dadurch ihren Aufenthalt zu verlängern. Andererseits gilt es sicherzustellen, dass jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Zugang zu einem Verfahren¹ erhält.

Die Dublin-III-Verordnung sieht verschiedene Verfahren vor, wie das In- und das Out-Verfahren oder das Aufnahme- und das Wiederaufnahmeverfahren. Die Zuständigkeitskriterien lassen sich gestützt auf die Dublin-III-Verordnung grob in drei Bereiche zusammenfassen: Familienzugehörigkeit, legale sowie illegale Einreise in den Dublin Raum. Steht der zuständige Mitgliedstaat einmal fest, ist dieser gehalten, die schutzsuchende Person aufzunehmen oder wiederaufzunehmen, den Antrag zu prüfen und das Wegweisungsverfahren durchzuführen. In seiner Umsetzung ist das Dublin Verfahren an strikte Prozessfristen und an ein standardisiertes Kommunikationssystem zwischen den Mitgliedstaaten gebunden.

¹ Bemerkung zur Terminologie: Die Bezeichnungen Asylverfahren / Verfahren sind in diesem Artikel gleichbedeutend mit „Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Das System Dublin	5
2.1	Ziel und Zweck	5
2.2	Anwendungsbereich	5
2.3	Das Dublin-Verfahren	6
2.3.1	<i>In- und Out-Verfahren</i>	6
2.3.2	<i>Aufnahme und Wiederaufnahmeverfahren</i>	6
2.3.3	<i>Die Zuständigkeitskriterien</i>	7
2.3.4	<i>Erlöschen der Zuständigkeit</i>	8
2.3.5	<i>Hinweise, Indizien und Beweismittel in der Zuständigkeitsprüfung</i>	9
2.3.6	<i>Das System Eurodac</i>	9
2.3.7	<i>Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme und Informationsbegehren</i>	10
2.3.8	<i>Fristen</i>	11
2.3.9	<i>Die Überstellung und Überstellungsfristen</i>	12
2.3.10	<i>Das Dublin Verfahren in der Schweiz: Prozesse und Zuständigkeiten</i>	13
2.3.11	<i>Sonderfälle</i>	14
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	15



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) ([VO Dublin](#)).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist ([DVO Dublin](#)).

Die **VO Dublin** regelt das Verfahren und die Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, welcher von einer aus einem Drittstaat stammenden oder staatenlosen Person in einem Mitgliedstaat gestellt wurde, zuständig ist. Sie trat am 1. Januar 2014 als Nachfolgerin der Dublin-II-Verordnung in Kraft und ist als Teil des europäischen Gemeinschaftsrechts für alle Staaten der Europäischen Union verbindlich.

Die **DVO Dublin** präzisiert Modalitäten operativer Natur, welche die wirkungsvolle Durchführung der VO Dublin erleichtern.

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurodacs auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ([VO Eurodac](#)).

Eurodac ist ein zentrales europäisches automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) für Asylsuchende und unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Personen. Die Europäische Kommission hat in Luxemburg eine entsprechende Zentraleinheit eingerichtet, die eine informatikunterstützte zentrale Datenbank für daktyloskopische Erkenntnisse betreibt. Die **VO Eurodac** regelt die Erfassung, Übermittlung und Aufbewahrung der Daten.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; SR 0.142.392.68 ([Dublin Assoziierungsabkommen](#)).



Um am System Dublin teilhaben zu können, hat die Schweiz mit der Europäischen Union ein **Assoziierungsabkommen** abgeschlossen, welches am 12. Dezember 2008 umgesetzt worden ist. Die Schweiz verpflichtet sich dadurch, den Inhalt der VO und der DVO Dublin sowie der VO Eurodac zu übernehmen. Ein ähnliches Abkommen wurde mit Island und Norwegen sowie mit Liechtenstein abgeschlossen.

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 31a Abs. 1 Bst. b

[Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#); SR 142.20
Artikel 64a

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen ([Asylverordnung 1, AsylV 1](#)) vom 11. August 1999;
SR 142.311
Artikel 29a

Artikel [31a Abs. 1 Bst. b](#) AsylG hält fest, dass auf Asylgesuche nicht eingetreten wird, wenn eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller in einen Drittstaat ausreisen kann, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Diese Bestimmung ist Grundlage für den Nichteintretensentscheid im Dublin Verfahren. Gestützt auf [Artikel 64a AIG](#) hingegen ergehen Wegweisungsentscheide, wenn eine unerlaubt aufhältige Person, die kein Asylgesuch eingereicht hat, im Rahmen des Dublin Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll.



Kapitel 2 Das System Dublin

2.1 Ziel und Zweck

Das Dublin Verfahren dient der Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten und findet somit zeitlich vor einer allfälligen materiellen Prüfung des Antrags statt. Steht die Zuständigkeit einmal fest, obliegt es dem zuständigen Mitgliedstaat, den Antrag auf internationalen Schutz unter Anwendung der entsprechenden nationalen Rechtsgrundlagen zu prüfen, den Entscheid zu erlassen und gegebenenfalls zu vollziehen.

Ziel des Systems Dublin ist somit nicht die Vereinheitlichung der nationalen Asylverfahren. Vielmehr soll einerseits vermieden werden, dass Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten ein Verfahren durchlaufen und somit ihre Wegweisung in den Heimatstaat hinauszögern. In diesem Zusammenhang wird auch von einem One-chance-only-Prinzip gesprochen. Andererseits gilt es sicherzustellen, dass jede schutzsuchende Person tatsächlich Zugang zu einem Verfahren erhält. Die Problematik der Refugees-in-orbit, d.h. der schutzsuchenden Personen, für deren Verfahren aufgrund eines negativen Zuständigkeitskonflikts kein Staat die Verantwortung übernehmen will, soll ausgeschlossen werden.²

2.2 Anwendungsbereich

Für die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das Dublin Verfahren Gemeinschaftsrecht. Zusätzlich haben sich die Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz staatsvertraglich verpflichtet, das System Dublin anzuwenden.

Innerhalb der 32 Mitgliedstaaten findet die VO Dublin immer dann Anwendung, wenn eine Drittstaatenangehörige oder ein Drittstaatenangehöriger, d.h. eine Person, welche nicht die Staatszugehörigkeit eines der 32 Dublin Staaten besitzt, oder aber eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat oder im Transitraum eines internationalen Flughafens eines Mitgliedstaates einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht. Die VO Dublin ist ebenfalls anwendbar, wenn eine Person, die einem Drittstaat angehört und die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, sich unerlaubt in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und dort aufgegriffen wird.

² Filzwieser und Sprung, 2014, S. 21-29.



2.3 Das Dublin-Verfahren

2.3.1 In- und Out-Verfahren

Beim Dublin Verfahren wird zwischen dem In- und dem Out-Verfahren unterschieden, wobei die Sicht des jeweiligen Mitgliedstaates für die Bezeichnung entscheidend ist.

Hält sich eine schutzsuchende Person, welche einem Drittstaat angehört, in einem Mitgliedstaat A auf, der aufgrund der VO Dublin nicht für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und das Wegweisungsverfahren zuständig ist, so führt Mitgliedstaat A ein Dublin Out-Verfahren durch. Ziel ist die Übergabe und somit die Ausreise der schutzsuchenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat B. Aus der Sicht von Mitgliedstaat B handelt es sich bei dem oben geschilderten Beispiel um ein In-Verfahren. Die antragstellende Person hält sich nicht im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaat B auf, letzterer wird allerdings von Mitgliedstaat A und unter Anwendung der VO Dublin als zuständig erachtet. Mitgliedstaat B wird somit ersucht, die Antragstellerin oder den Antragsteller zu übernehmen und einreisen zu lassen.

2.3.2 Aufnahme und Wiederaufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren, auch Take-Charge Verfahren genannt, beginnt, wenn ein Antragsteller oder eine Antragsstellerin aus einem Drittstaat zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat um internationalen Schutz ersucht, dieser Mitgliedstaat sich aber unter Berücksichtigung der Zuständigkeitskriterien gemäss [Kapitel III VO Dublin](#) nicht für die Prüfung des Antrags zuständig hält. Zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit noch nie geprüft und kein Mitgliedstaat hat mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz begonnen.³

Der Mitgliedstaat, in welchem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, hat die Möglichkeit, den seiner Ansicht nach zuständigen Mitgliedstaat um Aufnahme der antragsstellenden Person zu ersuchen. Stimmt dieser dem Ersuchen ausdrücklich oder stillschweigend zu, hat er die ausländische Person aufzunehmen und ein Asyl- und Wegweisungsverfahren in die Wege zu leiten.

Das Wiederaufnahmeverfahren oder Take-Back Verfahren unterscheidet sich vom Aufnahmeverfahren dadurch, dass die Zuständigkeit bereits feststeht. Begibt sich eine Person, die einem Drittstaat angehört, nach einem ersten Antrag auf internationalen Schutz und nach abgeschlossener Zuständigkeitsprüfung in einen anderen Mitgliedstaat, wo sie erneut um internationalen Schutz ersucht, ist der im ersten Dublin Verfahren zuständig gewordene Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die antragstellende Person wiederaufzunehmen, ein noch pendentes Verfahren auf internationalen Schutz durchzuführen und allenfalls die Wegweisung zu vollziehen. Im Wiederaufnahmeverfahren wird somit hauptsächlich geprüft, ob eine zuvor festgelegte Zuständigkeit allenfalls erloschen ist.⁴

³ Filzwieser und Sprung, 2014, S. 170.

⁴ Filzwieser und Sprung, 2014, S. 170.



2.3.3 Die Zuständigkeitskriterien

Im Aufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit gemäss den Kriterien in Kapitel III VO Dublin bestimmt, wobei die klare Hierarchie der Artikel 7 bis 15 [VO Dublin](#) dafür sorgt, dass für jeden im Dublin Raum eingereichten Antrag auf internationalen Schutz immer genau ein zuständiger Mitgliedstaat identifiziert werden kann. Zusammengefasst lässt sich die Zuständigkeit anhand folgender Kriterien ableiten:

- Familienzugehörigkeit

Artikel 8, 9, 10 und 11 [VO Dublin](#) regeln die Zuständigkeit für antragsstellende Personen aus Drittstaaten, die über Familienangehörige in einem Mitgliedstaat verfügen, welche dort bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder bereits internationalen Schutz erhalten haben. Artikel 8 regelt insbesondere die Situation unbegleiteter minderjähriger Antragstellender (UMA), wobei die Interessen des Kindes bei der Zuständigkeitsabklärung im Vordergrund stehen. Artikel 11 wird relevant, wenn die Anwendung der Zuständigkeitskriterien die Trennung einer Familie zur Folge hätte, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf internationalen Schutz vereinigt ist.

Die VO Dublin regelt den Begriff der Familienzugehörigkeit unterschiedlich: Im Wesentlichen beschränkt er sich auf die Kernfamilie. Diese umfasst Ehepartner oder nicht verheiratete Paare, welche eine dauerhafte Beziehung führen, sowie minderjährige Kinder. In besonderen Fallkonstellationen kann aber auch der Aufenthaltsort der Geschwister, Onkel, Tanten und Grosseltern eine Zuständigkeit begründen. Für unbegleitete minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller sieht die VO Dublin gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitgliedsstaates vor.

- Legale Einreise

Artikel 12 [VO Dublin](#) schafft für denjenigen Mitgliedstaat eine Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens um internationalen Schutz, welcher der antragstellenden Person durch Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder Visums die legale Einreise in den Dublin Raum ermöglicht hat. Die Zuständigkeit besteht während einer bestimmten Zeitspanne selbst über die Gültigkeit des Aufenthalts- bzw. Einreisetitels hinaus. Artikel 14 [VO Dublin](#) regelt die Zuständigkeit bei der visumsfreien Einreise.

- Unerlaubte Einreise

Kann nachgewiesen werden, dass eine Drittstaatenangehörige oder ein Drittstaatenangehöriger die Aussengrenze des Dublin Raumes unerlaubt überschritten hat und stellt sie oder er nachträglich in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, ist derjenige Staat für das Verfahren zuständig, welcher die illegale Einreise nicht verhindert hat. Diese Zuständigkeit gestützt auf Artikel 13.1 [VO Dublin](#) erlischt jedoch nach einem Jahr. Artikel 13.2 [VO Dublin](#) regelt die Zuständigkeit für den Antrag auf internationalen Schutz einer Person, welche sich nach erfolgter unerlaubter Einreise während mehr als einem Jahr unerlaubt im Dublin Raum aufgehalten hat.



Zusätzlich zu den geschilderten Kriterien in Kapitel III enthält die VO Dublin zwei Kann-Bestimmungen, welche den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob die Zuständigkeit übernommen werden soll oder nicht, einen gewissen Ermessensspielraum gewähren.

- Die Souveränitätsklausel (Selbsteintritt)

Artikel 17.1 [VO Dublin](#) kommt dann zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz prüft, obschon gestützt auf die VO Dublin ein anderer Mitgliedstaat für den Antrag zuständig wäre. Zum Selbsteintritt verpflichtet ist ein Mitgliedstaat nur dann, wenn eine Überstellung völkerrechtliche Garantien der schutzsuchenden Personen verletzen würde. Da das System Dublin darauf beruht, dass alle Mitgliedstaaten auch Signatarstaaten der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind, sind Selbsteintritte aufgrund Völkerrechtsverletzungen jedoch eher die Ausnahme. Gestützt auf [Artikel 29a AsylV 1](#) hat die Schweiz ausserdem die Möglichkeit, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen anzuwenden. Bei der Anwendung des Selbsteintrittsrechts orientiert sich das SEM an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), wobei jedes Verfahren individuell geprüft werden muss. Die Souveränitätsklausel wird in eigener Kompetenz angewendet, die Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist somit nicht notwendig.

- Die humanitäre Klausel

Die Artikel 16 und 17.2 [VO Dublin](#) räumen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, einen nicht zuständigen Staat aus humanitären Gründen, welche sich aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Übernahme einer Antragstellerin oder eines Antragstellers zu ersuchen oder einen Antrag selbst zu prüfen. Diese Klauseln dienen nicht hauptsächlich der Familienzusammenführung, sondern dem Schutz vulnerabler Personengruppen. Artikel 16 findet insbesondere dann Anwendung, wenn eine schutzsuchende Person aufgrund von Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder aufgrund hohen Alters auf die Unterstützung eines Kindes, Geschwisters oder Elternteils, welches sich rechtmässig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen ist. Im Gegensatz zur Souveränitätsklausel ist für die Anwendung der humanitären Klausel gemäss den Artikeln 16 und 17.2 [VO Dublin](#) eine familiäre Bindung im ersuchten Mitgliedstaat Voraussetzung, wobei der Familienbegriff hier weiter gefasst werden kann.⁵

2.3.4 Erlöschen der Zuständigkeit

Ist die Zuständigkeit im Dublin Verfahren einmal festgelegt, ist der zuständige Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die antragstellende Person aufzunehmen, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen und die schutzsuchende Person, welche während einem noch pendenten oder nach einem abgeschlossenen Verfahren sowie nach einem Rückzug eines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz stellt, im Take-

⁵ Filzwieser und Sprung, 2014, S. 150-166.



Back Verfahren wiederaufzunehmen. Diese Zuständigkeit erlischt nur, wenn ein anderer Mitgliedstaat der antragstellenden Person einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, wenn die oder der Drittstaatenangehörige den Dublin Raum für mindestens drei Monate verlassen hat oder wenn der zuständige Mitgliedstaat nach abgeschlossenem Verfahren alle notwendigen Vorkehrungen getroffen und umgesetzt hat, damit die schutzsuchende Person effektiv in ihr Herkunftsland oder in ein anderes Land, in welchem sie sich rechtmässig aufhalten kann, zurückkehrt. Festgeschrieben sind diese Tatbestände im Artikel 19 [VO Dublin](#). Der Beweis, dass die Zuständigkeit erloschen ist, hat der mutmasslich zuständige Mitgliedstaat zu erbringen.

2.3.5 Hinweise, Indizien und Beweismittel in der Zuständigkeitsprüfung

Damit ein Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet werden kann, sind Hinweise auf die Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats nötig.

Dabei eignen sich als Beweismittel etwa Eurodac Treffer oder offizielle Dokumente, welche ein Mitgliedstaat ausgestellt hat. Dies sind beispielsweise Visa, Aufenthaltstitel oder Reise-stempel im Pass. Als Indiz kommen Hotelrechnungen, Berechtigungskarten karitativer Organisationen, Fahrausweise und ähnliche Nachweise des Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat in Frage. Die Hinweise, welche im Dublin-Verfahren als rechtsgenügend gelten, finden sich im [Anhang II zur DVO Dublin](#).

Die Befragung der asylsuchenden Person kann eine beachtliche Bedeutung für die Bestimmung der Zuständigkeit haben: Der in allen Einzelheiten dargelegte Reiseweg, allfällige Kontakte zu Behörden anderer Mitgliedstaaten, aber auch Spital- oder Gefängnisaufenthalte geben wertvolle Hinweise auf die mutmassliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates.

2.3.6 Das System Eurodac

Das System Eurodac wurde speziell zur Erleichterung der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats entwickelt. Das zentrale europäische automatisierte Fingerabdruck- und Identifizierungs-System (AFIS) für Asylsuchende und unerlaubt eingereiste beziehungsweise aufhältige Personen umfasst die bei der Europäischen Kommission in Luxemburg angesiedelte Zentraleinheit, eine informatikunterstützte Datenbank sowie eine Übermittlungseinrichtung zwischen den Mitgliedstaaten.

Folgende Personengruppen werden zur Speicherung bzw. zum Abgleich der Daten mit der Zentraleinheit daktyloskopisch erfasst:

- Asylsuchende über 14 Jahren (Kategorie 1): Die Daten werden während 10 Jahren gespeichert und mit dem gesamten Datenbestand der Zentraleinheit Eurodac abgeglichen.
- Drittstaatenangehörige über 14 Jahren (Kategorie 2), die in Verbindung mit dem unerlaubten Überschreiten einer Dublin Aussengrenze aufgegriffen werden: Die Daten werden während 18 Monaten gespeichert, jedoch nicht mit dem Datenbestand abgeglichen.



- Drittstaatenangehörige über 14 Jahren, die sich unerlaubt in einem Mitgliedstaat aufhalten (Kategorie 3): Die Daten werden nicht gespeichert, jedoch erfolgt ein Abgleich mit dem Datenbestand aus Kategorie 1 um festzustellen, ob die Person in einem Mitgliedstaat ein Asylgesuch eingereicht hat.

Reist beispielsweise eine Person aus einem Drittstaat unerlaubt in den Dublin Raum ein und reicht anschliessend in mehreren Mitgliedstaaten hintereinander Asylgesuche ein, resultieren aus dem Abgleich der Fingerabdrücke mit der Zentraleinheit Eurodac ein Treffer der Kategorie 2 mit Datum und Landesbezeichnung für die unerlaubte Einreise und jeweils ein Treffer der Kategorie 1 mit Datum und Landesbezeichnung für die eingereichten Asylgesuche.

In der Praxis erweist sich das System Eurodac als sehr hilfreich. Mit wachsender Datenmenge lassen sich die Reisewege der Asylsuchenden oft genau zurückverfolgen und die Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme können aufgrund des hohen Beweiswertes eines Eurodac Treffers, der zeitlich noch nicht weit zurückliegt, kurz gefasst werden.

Analog zum System Eurodac existiert ein europäisches Visumsinformationssystem (VIS). Ziel des VIS ist es, Informationen zu Visumsanträgen und effektiv erteilten Visa während fünf Jahren zentral zu speichern. Somit soll nicht nur die Informationsdichte im Prozess der Zuständigkeitsprüfung erhöht werden, sondern auch der Schutz der Dublin Aussengrenze erleichtert und ein effizientes Mittel zur Bekämpfung der Dokumentenfälschung geschaffen werden.

2.3.7 Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme und Informationsbegehren

Stellt eine aus einem Drittstaat stammende Person in der Schweiz einen Antrag auf internationalen Schutz und liegen Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird ein Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme gestellt (Dublin Out-Verfahren). Die Form der Ersuchen wird durch Standardformulare gemäss [Anhang I DVO Dublin](#) bestimmt. Die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten wird über DubliNet, einem speziellen Formular-Mail-System, abgewickelt. Dabei wird für jede übermittelte Nachricht eine Send- und Empfangsbestätigung erstellt, welche zwischen den Mitgliedstaaten als Beweismittel für die Übermittlung und die somit angelaufenen Prozessfristen dient.

Die Formulare für die Ersuchen um Aufnahme und Wiederaufnahme nennen jeweils den Artikel der VO Dublin, auf welchen sich das Ersuchen stützt, sowie die Personalien der antragstellenden Person und den Code des Eurodac Treffers, falls einer vorhanden ist. Ansonsten werden die Fingerabdrücke in einem speziellen Format mit DubliNet mitgeschickt, damit der ersuchte Mitgliedstaat einen Abgleich mit der nationalen AFIS-Datenbank vornehmen kann.

Im Ersuchen um Aufnahme werden der Rangfolge von Artikel 7 bis Artikel 15 [VO Dublin](#) entsprechend die für die Zuständigkeitskriterien relevanten Informationen aufgeführt. Angaben über den Zivilstand der antragstellenden Person sowie über den Aufenthaltsort und Status der Ehepartnerin oder des Ehepartners und allenfalls der gemeinsamen, minderjähri-



gen Kinder sind insbesondere dann von Relevanz, wenn ein Ersuchen um Aufnahme mit Artikel 8, 9, 10, 11, 16 oder 17 [VO Dublin](#) begründet wird. Für Ersuchen gestützt auf Artikel 12 [VO Dublin](#) ist die möglichst genaue Erfassung der Angaben über Aufenthaltstitel und Visa im Standardformular vorgesehen, bevor in einem nächsten Schritt die für Artikel 13 [VO Dublin](#) wichtigen Angaben über den Reiseweg und längere legale oder illegale Aufenthalte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgezeigt werden müssen.

Die Standardformulare für die Ersuchen um Wiederaufnahme sind kürzer gehalten und verpflichtet zu Angaben, welche festzustellen helfen, ob ein Erlöschenstatbestand eingetreten ist oder die Zuständigkeit weiterbesteht. Angaben zu früheren Verfahren müssen ergänzt werden mit Aussagen oder Hinweisen, welche auf das Verlassen des Dublin Raumes hinweisen könnten.

In Fällen, in welchen sich zwar vereinzelt Hinweise auf eine Zuständigkeit ergeben, diese allerdings für ein Ersuchen um Auf- bzw. Wiederaufnahme nicht ausreichend detailliert oder nachweisbar sind (beispielsweise Aussagen über angeblich erteilte Visa oder unklare Äusserungen der oder des Antragstellenden zu einer erfolgten Ausschaffung in den Heimatstaat), räumt Artikel 34 [VO Dublin](#) den Mitgliedstaaten zusätzlich die Möglichkeit ein, Informationsbegehren zu stellen und via DubliNet an den entsprechenden Mitgliedstaat zu schicken. Auch hierfür stehen Standardformulare zur Verfügung. Informationsbegehren sind jeweils zu begründen und müssen sachlich relevant sein. Die ausgetauschten Daten dürfen das erforderliche Mass nicht überschreiten. Weitere Einschränkungen der Personendaten, welche übermittelt werden können, ergeben sich aus der VO Dublin. Handelt es sich um einen unbegleiteten minderjährigen Antragsteller oder eine unbegleitete minderjährige Antragstellerin sind die Mitgliedstaaten gemäss Artikel 8 [VO Dublin](#) zudem dazu verpflichtet, den Hinweisen zu Familienangehörigen im Dublin Raum aktiv nachzugehen und diese mit Hilfe spezieller Standardformulare zu ermitteln.

2.3.8 Fristen

Das Stellen und Beantworten der Übernahmeersuchen ist an Fristen gebunden, wobei die Missachtung der vorgegebenen Prozessfristen meistens eine stillschweigende Übernahme der Zuständigkeit nach sich zieht.

- Ein Ersuchen um Aufnahme ist innerhalb dreier Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz zu stellen, wobei anderenfalls die Zuständigkeit an den Mitgliedstaat übergeht, welcher es unterlassen hat, ein Zuständigkeitsprüfungsverfahren einzuleiten. Stützt sich das Ersuchen auf eine Treffermeldung Eurodac, ist es innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Treffermeldung zu stellen. Der ersuchte Mitgliedstaat hat innerhalb zweier Monate zu antworten. Tut er dies nicht, spricht man von einer Verfristung, wobei der ersuchte Mitgliedstaat stillschweigend die Zuständigkeit übernimmt. Der ersuchende Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, im Dringlichkeitsverfahren (beispielsweise bei Anträgen auf internationalem Schutz am Flughafen) eine Antwortfrist von weniger als zwei Monaten festzulegen. Dabei sind eine Begründung und die Ansetzung einer neuen Frist, welche mindestens eine Woche und längstens einen Monat beträgt, vonnö-



ten. Hält sich der ersuchte Mitgliedstaat nicht an die dringliche Frist, geht die Zuständigkeit nach einem Monat an ihn über. Dies ist auch dann der Fall, wenn die neu gesetzte Frist früher abgelaufen ist.

- Ein Ersuchen um Wiederaufnahme ist innerhalb dreier Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz zu stellen. Stützt sich das Ersuchen auf eine Treffermeldung Eurodac, verkürzt sich diese Frist ebenfalls auf zwei Monate. Der ersuchte Mitgliedstaat hat innerhalb zweier Wochen zu antworten, falls das Ersuchen auf einer Treffermeldung Eurodac der Kategorie 1 basiert oder innerhalb eines Monats, falls das Ersuchen gestützt auf andere Hinweise oder eine Treffermeldung Eurodac der Kategorie 2 erfolgt ist.
- Informationsbegehren können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Der ersuchte Mitgliedsstaat sollte innerhalb von 5 Wochen antworten, wobei eine Verletzung dieser Frist keine Zuständigkeit nach sich zieht.

Wird ein Ersuchen fristgerecht abgelehnt, hat der ersuchende Mitgliedstaat die Möglichkeit, innerhalb dreier Wochen nach Ablehnung um erneute Prüfung des Ersuchens anzufragen. In diesem so genannte Remonstrationsverfahren muss der ersuchte Mitgliedstaat (also derselbe wie im ursprünglichen Verfahren) erneut die Antwortfrist von zwei Wochen berücksichtigen.

Ein Fristencontrolling über das Stellen und Beantworten von Ersuchen durch die Dublin Offices ist somit unerlässlich, wenn vermieden werden soll, dass die Zuständigkeit ungewollt an die Schweiz übergeht.

2.3.9 Die Überstellung und Überstellungsfristen

Stimmt ein Mitgliedstaat einem Übernahmeersuchen schriftlich zu, teilt er in der Regel gleichzeitig die Überstellungsmodalitäten mit: Er legt den erwünschten Überstellungsort (normalerweise ein internationaler Flughafen) und die Tageszeit fest. Im Fall einer Verfristung, bei der diese Angaben zu den Überstellungsmodalitäten fehlen, wird der Flughafen der Hauptstadt als Überstellungsort gewählt. Die Überstellung wird vom ersuchenden Mitgliedstaat in die Wege geleitet, welcher auch die Kosten dafür trägt. Er informiert den zuständigen Mitgliedstaat rechtzeitig über die Flugdaten, damit die schutzsuchende Person nach Ankunft von den Behörden in Empfang genommen werden kann.

- Auch die Überstellung ist an Fristen gebunden, deren Überschreiten die Zuständigkeit nach sich zieht. Grundsätzlich hat die Überstellung innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung oder Verfristung zu erfolgen. In folgenden Fällen kann sich der Vollzug jedoch hinauszögern bzw. die Frist verlängert werden, sofern der zuständige Mitgliedstaat innerhalb der ursprünglichen sechs Monate über die Verzögerungen informiert wird: Wenn eine Beschwerde gegen den Dublin Nichteintretensentscheid eingeht und die zweite Instanz dieser die aufschiebende Wirkung erteilt, wird die Überstellungsfrist von sechs Mo-



naten erst ab Urteil der zweiten Instanz und nicht ab Zustimmung, bzw. Verfristung berechnet.

- Wenn eine antragstellende Person unauffindbar ist, kann beim zuständigen Mitgliedstaat eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate angekündigt werden.
- Wenn eine antragstellende Person aufgrund einer strafbaren Handlung in Haft ist, kann die Frist auf 12 Monate verlängert werden.

2.3.10 Das Dublin Verfahren in der Schweiz: Prozesse und Zuständigkeiten

Kommen die Mitarbeitenden des SEM nach erfolgtem Eurodac Abgleich und / oder der Befragung der asylsuchenden Person zum Schluss, dass die Einleitung eines Dublin Verfahrens Aussicht auf Erfolg haben könnte, wird ein Dublin-Ersuchen gestellt.

Die Zuständigkeitsprüfung, das Erstellen und Bearbeiten von Übernahmeersuchen und die damit verbundene Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten sowie das Fristenmanagement wird durch die zuständigen Sektionen in den Zentren des Bundes und der Zentrale in Bern durchgeführt. Diese Einheiten erstellen nach erfolgreichem Dublin-Verfahren auch den Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid.

Obschon den Entscheiden im Dublin Verfahren gemäss VO Dublin eigentlich keine aufschiebende Wirkung zukommt ([Art. 107a AsylG](#)), kann die Überstellung aus der Schweiz im Rahmen des Dublin Verfahrens seit dem Grundsatzurteil des BVGer vom 2. Februar 2010 ([E-5841/2009](#)) nicht mehr sofort nach Eröffnung vollzogen werden. Der schutzsuchenden Person ist nach Eröffnung des Entscheides eine Ausreisefrist von fünf Arbeitstagen zu gewähren. Zugleich ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb dieser Frist ein Rechtsmittel zu ergreifen. Macht die betroffene Person von diesem Recht Gebrauch, entscheidet das BVGer innerhalb von fünf Tagen über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Zwischen dem Eröffnungsdatum des Dublin Entscheides und dem Vollzug der Wegweisung müssen somit in der Regel mindestens zehn Arbeitstage liegen.

Für den Vollzug der Überstellung sind die kantonalen Behörden zuständig. Sie geben die Flugbuchung bei swissREPAT, einer dem SEM angehörenden Dienstleistungsstelle, welche am Flughafen Zürich und Genf tätig ist, in Auftrag und entscheiden, ob die ausländische Person auf eigene Initiative (also freiwillig und unbeaufsichtigt), kontrolliert oder begleitet ausreist. Da sich in der Praxis die Mitgliedstaaten nicht einig sind, ob freiwillige Überstellungen ohne Ankündigung und behördliche Kontrolle zum Erlöschen der Zuständigkeit führen oder nicht, wird auf diese Möglichkeit verzichtet. Im Normalfall reisen die antragstellenden Personen daher kontrolliert aus, das heisst, dass die Reise für sie gebucht wird und sie von den Behörden bis zum Abflug begleitet werden, sie dann aber selbstständig reisen können.

SwissREPAT informiert die zuständigen Dublin-Einheiten mit Fax über die Flugbuchung. Die Ausstellung des Laissez-Passer sowie die Ankündigung eines gebuchten Fluges beim zuständigen Mitgliedstaat erfolgt dann wiederum durch die zuständigen Dublin-Einheiten des



SEM. In der Regel ist eine Überstellung mindestens drei Arbeitstage im Voraus anzukünden. Handelt es sich jedoch um kranke Personen, für welche die medizinische Versorgung während und nach der Überstellung sichergestellt werden muss, ist die Ankündigung unter Umständen früher vorzunehmen.

In gewisse Nachbarstaaten besteht für die Schweiz zudem die Möglichkeit einer Landüberstellung. Anstelle einer Flugbuchung erfolgt hier eine Überstellungsankündigung an einem bestimmten Grenzübergang.

2.3.11 Sonderfälle

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz

Grundsätzlich ist die VO Dublin nur für Personen anwendbar, die um internationalen Schutz ersuchen und nicht für Personen, die bereits in einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben. Die Rückübernahme anerkannter Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus wird zwischen der Schweiz und den anderen Mitgliedstaaten durch bilaterale Abkommen geregelt.

Aktuelle Praxis Griechenland

Das SEM hat bereits am 19. Februar 2009 entschieden, bei besonders verletzlichen Personen keine Dublin Verfahren mit Griechenland mehr durchzuführen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg vom 26. Januar 2011 ([M.S.S. v. Belgium and Greece, Application No. 30696/09](#)), insbesondere aber auch das Grundsatzurteil des BVGer vom 16. August 2011 ([D-2076/2010](#)) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg ([N. S. gegen Secretary of State for the Home Department](#)) haben die Praxis wesentlich beeinflusst: Auf Dublin Verfahren mit Griechenland wird weitgehend verzichtet.

Malta, Ungarn und Italien

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BVGer sind Dublin-Verfahren mit Malta für vulnerable Personen bzw. wenn eine Inhaftierung nach der Überstellung droht, kaum mehr möglich. Auch Dublin-Verfahren mit Ungarn werden aufgrund der Rechtsprechung aktuell nur in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt. Bei Familien mit Kindern ist es aufgrund des Urteils des EGMR vom 4. November 2014 ([Tarakhel v. Switzerland, No. 29217/12](#)) notwendig, vor der Überstellung nach Italien entsprechende Garantien hinsichtlich der altersgerechten Aufnahme der Kinder und der Gewähr der Familieneinheit zu erhalten.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Filzwieser, Christan / Sprung, Andrea, 2014: *Dublin III – Verordnung: Das Europäische Asylzuständigkeitssystem*, Stand: 1.2. 2014, Wien/Graz.

European Asylum Curriculum (EAC) learning Platform: *Dublin Regulation*, Version 2012.